

Benutzungsordnung für die Stadthalle Lauffen a. N.

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. hat am 18.11.1982 die nachstehende Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Säle, des Foyers und der Bühne in der Stadthalle Lauffen a. N. – unbeschadet des Pachtvertrags über die Gaststätten mit Nebenbereichsnutzung – beschlossen.

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Stadthalle Lauffen a. N. ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lauffen a. N. Sie dient insbesondere dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt und des Umlandes.
2. Die Säle, das Foyer und die Bühne der Stadthalle stehen neben den in Abs. 1 genannten Zwecken insbesondere auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung im Saal oder im Foyer zugelassen wird, trifft das Bürgerbüro bei der Stadtverwaltung oder der Bürgermeister.
4. Bestimmungen über die Überlassung und Benutzung anderer, als der in Abs. 2 genannten Räume und Einrichtungen in der Stadthalle werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung des Saales, des Foyers mit der Bühne bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
2. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Hallen ist grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, von Art und Dauer der Veranstaltung.
3. Der Vertrag kommt spätestens 14 Tage nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung des Vertragsgegenstandes zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Bestimmungen der Benutzungsordnung mit Anlagen nicht ausdrücklich anerkannt hat.
4. Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Die Veranstalter haben für die Überlassung und Benutzung des Saales und des Foyers zu entrichten:
 - a) Das Hauptentgelt und Nebenkosten nach Anlage 2
 - b) Das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Stadt.
2. Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein sich bei den Endabrechnungen ergebender Restbetrag wird mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustände und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt (Hausmeister, Hauptamt der Stadtverwaltung) geltend macht.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen im oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder dem Hauptamt der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 5 Anmeldung von Veranstaltung und andere besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z. B. Verkürzung der Gaststättensperrzeit, Schankerlaubnis, feuerpolizeiliche Abnahme usw. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
2. Die Stadt kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Im Übrigen hat der Veranstalter für Ordnung im benutzten Saal und in allen Nebenräumen zu sorgen.
4. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt der Pächter des Gaststättenbetriebes, es sei denn, die Stadt oder örtliche Vereinigungen machen vom Eigenbewirtschaftungsrecht Gebrauch. Dem Betreiber der Garderobe stehen die erhobenen Entgelte zu.

§ 6 Bereitstellung von Saalhelfern

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter nach Vorgabe der Stadt für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Umfang der Einsätze hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Dauer des Einsatzes bestimmt ggf. die Stadt. Der Veranstalter hat die Kosten für Brandwache, Sanitätsdienst usw. zu tragen.

§ 7 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter nach Vorgabe der Stadt für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Umfang der Einsätze hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Dauer des Einsatzes bestimmt ggf. die Stadt. Der Veranstalter hat die Kosten für Brandwache, Sanitätsdienst usw. zu tragen.

§ 8 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 9 Dekorationen, Werbung, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

1. Die Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem Dekorationsmaterial hat der Veranstalter selbst mit von ihm zu beschaffenden Materialien zu besorgen. Dabei ist den Weisungen des Beauftragten der Stadt Folge zu leisten. Die Richtlinien für die Ausschmückung der Stadthalle (Anlage 3) sind zu beachten.
2. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
3. Die Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte, usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate können im Bereich der Stadthalle nach Weisung der Stadt angebracht werden.
4. Jede andere Art der Werbung innerhalb der Stadthalle bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

§ 10 Ausstattung der Räume

1. Die Räume werden, sofern vom Veranstalter nicht anders gewünscht, bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung durch den Gaststättenpächter bestuhlt und betischt.

2. Bei Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung wird ein Bestuhlungszuschlag erhoben (Ziff. 2.8 Entgeltordnung). Das Aufstellen und Abräumen von Stühlen und Tischen kann auch vom Veranstalter auf Weisung des Hausmeisters durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme von weiteren Bediensteten der Stadt ist gegen gesonderte Berechnung möglich.

§ 11 Benutzung von Musikinstrumenten

Die zur Verfügung gestellten Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt und gewartet werden. Den Auftrag hierzu erteilt die Stadt. Die Kosten werden als Nebenkosten abgerechnet. Etwa entstehende Transportkosten innerhalb der Stadthalle sind vom Veranstalter zusätzlich zu entrichten. Der Transport muss mindestens durch einen Fachmann überwacht werden. Bei Transportschäden gilt § 17 (3) der Hallenordnung.

§ 12 Technische Einrichtungen

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird vom Hausmeister im Benehmen mit dem Liegenschaftsamt bei der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 13 Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung in den Sälen, im Foyer und auf der Bühne ist grundsätzlich dem Pächter der Gaststätte in der Stadthalle vorbehalten. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak, Süßwaren und dergl. in den Pausen.
2. In Ausnahmefällen kann die Stadt eine Bewirtschaftung durch den Veranstalter zulassen, wobei dieser dann die hierfür vorgesehene Vereinsküche zur Vorbereitung zu benutzen hat. Sämtliche für die Bewirtschaftung notwendigen Gegenstände (u. a. Bestecke, Geschirr, Tischtücher, usw.) sind in diesem Fall, soweit nicht in der Vereinsküche vorhanden, vom Veranstalter selbst beizubringen. Für die von der Stadt vorgehaltenen Gegenstände ist vor Beginn der Veranstaltung und nach Abschluss der Veranstaltung unter Mitwirkung städtischer Beauftragter eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Für die beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände hat der Veranstalter vollständigen Ersatz zu leisten. Im Übrigen sind die Gegenstände gereinigt und entsprechend der festgelegten Aufbewahrung zurückzugeben.

§ 14 Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

1. Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Saales nicht übersteigen.
2. Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters und die Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden.
3. Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Stadt Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Stadt zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 15 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Dasselbe gilt für Bandaufnahmen. Die Stadt kann dafür im Einzelfall besondere Gebühren festsetzen.

§ 16 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen.

§ 17 Haftung

1. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für die aufbewahrte Garderobe einschließlich der anderen Vertragsgegenstände (§ 5 Abs. 4) ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Stadthalle abgestellt sind.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
3. Der Veranstalter haftet der Stadt für alle während der Mietdauer verursachten, über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand und den dazu

gehörenden Zuwegungen und Außenanlagen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden.

4. Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand nach Abs. 3 zu vertretenden Schäden, bzw. die über das normale Maß hinausgehende Verunreinigungen usw. werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Stadt oder deren Bediensteten oder Beauftragten.
Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Stadt kann zusätzlich 25 % des Benutzungsentgelts als Ausfallentschädigung verlangen. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
2. Die Stadt behält sich vor, dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen wichtigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
3. Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 19 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
3. Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.
Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Lauffen a. N. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage 1 (Hausordnung), Anlage 2 (Entgeltordnung), Anlage 3 (Ausschmückungsordnung) und Anlage 4 (Bühnenbenutzungsordnung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a. N., den 09.12.1982
gez. Kübler
Bürgermeister

Hausordnung

- für die Benutzung der Säle, des Foyers und der Bühne
- 1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus mit der Maßgabe, dass sie den oder die Störer aus dem Hallenbereich verweisen können. Ihren jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter (§ 2 Abs. 2 Benutzungsordnung) verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich zur Ordnung zu rufen und ggf. aus dem Hause zu weisen.

- 2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im abgeschlossenen Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung spätestens der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer weiteren halben Stunde geräumt werden. Die polizeiliche Sperrzeit bzw. eine genehmigte Sperrzeitverkürzung sind zu beachten. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadtverwaltung mitzuteilen. Entstehende zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal sind zu entrichten.

- 3. Das Haus, die Garderobe und der Saal werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadtverwaltung eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Stadtverwaltung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- 4. Bei Veranstaltungsbeginn ist der Aufenthalt im Saal, auf der Bühne und im Foyer nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis bzw. entsprechender Legitimation gestattet. Die Stadthalle kann im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden.
- 5. Für die Einrichtung des Saales gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die rechtzeitig vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und im Foyer sowie auf der Bühne darf nur vom städtischen Personal oder Beauftragten der Stadt oder mit deren Einvernehmen verändert werden.
- 6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Der Veranstalter hat sich darüber rechtzeitig zu informieren. Für bestimmte Veranstaltungen wird auf Antrag eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Stadt in der Benutzungserlaubnis.
- 7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Stadt bzw. mit deren Einvernehmen bedient werden.
Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden.
- 8. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht. Für die Garderobe wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen, es sei denn, dass auf Wunsch und besonderen Antrag und auf Kosten des Veranstalters dafür eine spezielle Versicherung abgeschlossen wird.
- 9. Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Zustimmung der Stadt eingebracht und angebracht werden. Auf die Richtlinien zur Ausschmückung (Anlage 3) wird verwiesen. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Insbesondere dürfen Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt oder zugehängt werden. Nach Außen führende Türen und Notausgänge dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein. Nägel oder Haken und dergleichen dürfen nicht in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Ausnahmen auf der Bühne bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung/Bauamt.
- 10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Stadthalle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadtverwaltung/Bauamt.
- 11. Rauchen ist in den Räumen der Stadthalle strengstens verboten. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.
- 12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder in der Garderobe abzugeben.
- 13. Tiere dürfen in die Stadthalle nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung.

14. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße gegen diese Hausordnung haben den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus den Stadthallenbereichen zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Stadtverwaltung – Hauptamt – durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

Anlage 2

zur Benutzungsordnung für die Stadthalle Lauffen a. N.

- Entgeltordnung

1.	Hauptentgelt	Aktuelle Gebühren	
		großer Saal	kleiner Saal
in EURO			
1.1	bei Vereinen etc.(6 Std.)	200,00	60,00
1.1.1	Bei gewerblicher Nutzung (6 Std.)	430,00	120,00
1.1.2	bei privater Nutzung (6 Std.)	300,00	95,00
1.2	Verlängerung Zeitzuschlag pro angefangene Stunde (10% des Hauptentgelts)		
1.3	Die Benutzung des Foyers ist jeweils im Hauptentgelt mit enthalten. Für eine gesonderte Anmietung z.B. für Ausstellungen, werden bis zu 150,00 EUR im Einzelfall erhoben.		
1.4	Für Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und das Anbringen von Dekorationen am Tag der Veranstaltung bis zu		
	4 Std.	0,00	0,00
	für jede weitere Stunde	10,00	0,00
	an anderen Tagen bis 4 Std.	30,00	0,00
	für jede weitere Stunde	10,00	0,00
	Für örtliche Vereinigungen kann im Einzelfall ein Erlass gewährt werden.		
2.	Nebentgelt		
2.1	Heizkostenzuschlag	0,00	0,00
2.2	Lautsprecheranlage		
2.21	Entgelt für die Benutzung der Anlage	Siehe 2.10	Siehe 2.10
2.22	Bedienung durch die Tontechnik der Stadt pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Stadt Lauffen a.N.	
2.3	Beleuchtungsanlage und Gesamttechnik der Bühne		
2.31	Entgelt für die Benutzung der Anlage	Siehe 2.10	0,00
2.32	Bedienung durch den Beleuchtungsmeister pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Stadt Lauffen a.N.	
2.4	Benutzung von städtischen Instrumenten		
2.41	Benutzung des Konzertflügels	0,00	0,00
2.42	Die Stimmung der Instrumente erfolgt auf Rechnung des jeweiligen Mieters		
2.5	Laufsteg – soweit vorhanden	0,00	0,00
2.6	Feuerwache pro Mann und Stunde	Entgelt nach Feuerwehrsatzung	

2.7	Betischung/Bestuhlung durch Stadt	300,00	80,00
2.8	Platzanweisung – Einlassdienst durch Saalhelfer pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Stadt Lauffen a.N.	
2.9	Fahrbare Schankanlage	0,00	0,00
2.10	Servicepauschale Licht-Ton	40,00	20,00

Anlage 3
zur Benutzungsordnung für die Stadthalle Lauffen a. N.

- **Ausschmückungsordnung**

1. Bei der Ausschmückung ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken und dergleichen dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, die Decken oder die Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind von der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem bzw. frischem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist grundsätzlich unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
11. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorgesehener Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet.
Veranstalter und Verursacher haften jeweils nach § 17 Benutzungsordnung der Stadthalle. Den Anweisungen des von der Stadt beauftragten Personals und der anwesenden Polizei- und Feuerwache ist Folge zu leisten.

Anlage 4
zur Benutzungsordnung Stadthalle Lauffen a. N.

- **Bühnenbenutzungsordnung**

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und auf der Hinterbühne aufhalten, die beim augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. Entsprechendes gilt für den Bühnennebenbereich, Garderoben, etc.

2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind auf der Bühne und auf der Hinterbühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Bühnentrakt in die Bewirtschaftung einbezogen ist (Tanzveranstaltung).
3. Alle eingebrachten Gegenstände des Bühnenbenutzers, engagierter Künstler oder von Theatern/Bühnen sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerlösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände wieder abzuräumen.
4. Die zum Inventar der Stadthalle gehörenden Einrichtungen, z. B. Scheinwerfer, Mikrofone usw., dürfen vom Bühnenbenutzer oder den engagierten Künstlern usw. nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen, z. B. Beleuchtung, tonanlagen, Hehebühnen, Bühnenzüge usw., erfolgt ausschließlich durch das von der Stadt beauftragte technische Personal. In besonderen Fällen kann die Bedienung nach Anweisung auf den Bühnenbenutzer übertragen werden.
5. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zum Regieraum ist nur dem von der Stadt beauftragten technischen Personal und den Fachkräften gastierender Theater bzw. sonstigen Dritten, die vorher eingewiesen sein müssen, gestattet.
6. Der Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt werden.
7. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen sowie das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste und dergleichen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
8. Kulissen und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff, usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden.
9. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
10. Alle hängenden Teile über 3 m Breite, müssen an mindestens 4 Seiten aufgehängt werden.
11. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
12. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.
13. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
14. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
15. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) maßgebend.
16. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleitern versehene Kabel zu verwenden.
17. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
18. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
19. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung in der Stadthalle sinngemäß.
20. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorgesehener Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Veranstalter und Verursacher haften nach § 17 Benutzungsordnung der Stadthalle. Den Anweisungen des von der Stadt beauftragten Personals und der anwesenden Polizei- und Feuerwache ist Folge zu leisten.